

Ablauf und Zeitaufwand einer seriösen Vertretung im Asylverfahren

Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen

Die Gebühren im Asylverfahren sind seit über 14 Jahren nahezu unverändert geblieben. Der festgesetzte Gegenstandswert in Asylverfahren (3.000 Euro) steht in keinem Verhältnis zum Gegenstand des Verfahrens selbst und zum erforderlichen Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts in solchen Verfahren. Im Klageverfahren erhält der Asylanwalt eine Vergütung von 472,50 Euro. Welcher Aufwand in einem Asylmandat steckt, belegt diese Übersicht. Sie wurde erstellt mit Unterstützung einer Reihe von Anwältinnen und Anwälten. Sie ist Grundlage für den Kommentar von Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann im Oktober-Heft 2008 des Anwaltsblatts (AnwBl 2008, 667).

Hinweis: Fast jede Besprechung mit Mandanten muss mit einem Übersetzer/Dolmetscher stattfinden, was einen üblichen Zeitaufwand geschätzt um ca. 75 Prozent erhöht.

I. Außergerichtliche Vertretung:

Erläuterung:

Tätigkeit erstreckt sich auf den Zeitraum von vor Stellung Asylantrag bis zur Entgegennahme der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Nr.	Häufigkeit	Was geschieht?	Ø Zeitaufwand/Min.	
			immer/oft	ggf./selten
1	Oft	Besuch Mandant nach Einreise/nach Abschluss zu Asylantrag (vor Antragstellung): <ul style="list-style-type: none"> • Information über rechtliche Voraussetzungen Asylantrag/Flüchtlingsanerkennung; • Hinweis auf rechtliche Konsequenzen Asylantragstellung (ggf. Visum erlischt, keine freie Wahl des Wohnsitzes etc.); • Abfragen, ob anererkennungsfähige Asylgründe vorliegen und keine Ausschlussgründe (sichere Drittstaaten etc.); • Erörterung von Alternativen zum Schutzgesuch • Interkulturelle Akkulturation (unterschiedliche Erwartungshorizonte, westliche Verhaltensweisen, „Fallen“ in die man tappen kann, andere Zeitvorstellungen (polychrom / monochrom) etc. • Aushändigung Merkblatt für Asylverfahren. • „Hausaufgaben“: Asylgründe schriftlich niederlegen, gut übersetzen lassen und schnellstmöglich vorbeibringen. • Falls physisch oder psychisch verletzt/traumatisiert: Hinweis auf Arzt/Psychologe, Attest/Bericht ist notwendig. 	75	75

Nr.	Häufigkeit	Was geschieht?	Ø Zeitaufwand/Min.	
			immer/oft	ggf./selten
	gelegentlich	Wenn Mandant traumatisiert ist (z. B. vergewaltigte Frauen, Folteropfer – kommt recht häufig vor) ist zusätzlicher Zeitaufwand erforderlich.		
2	oft	Mandant schickt ausführliche Beschreibung Asylgründe. Durcharbeiten und Überprüfen auf Inkonsistenzen/(unbeabsichtigte) Widersprüchlichkeiten. Ggf. Fragenliste erarbeiten. Ggf. Atteste durchsehen.	30	
3	oft	Zweiter Besuch Mandant: <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung der schriftlich niedergelegten Asylgründe. • Abklärung von Fragen dazu. • Ggf. Besprechung ärztlicher/psychologischer Atteste. Im Idealfall nunmehr Voraussetzungen für die schriftliche Ausarbeitung Asylantrag mit Begründung gegeben.	45	
4	oft	Aus schriftlicher Ausarbeitung und Besprechung (Nr. 3) ergeben sich zusätzliche Fragen, die vor Formulierung des Antrags aufgeklärt werden müssen. Diese werden bei Nr. 3 formuliert und anschließend in einer weiteren Besprechung erörtert.	45	
5	immer	Diktat Asylbegehren für zuständige Ausländerbehörde und Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: <ul style="list-style-type: none"> • Übersendung erste vorläufige Asylbegründung. • Ggf. Hinweis auf Atteste/Berichte (wichtig auch für die Frage: Zuweisung an welchem Ort, z. B. wegen Angewiesensein auf Unterstützer etc.). • Erläuterung, warum Antragsteller erst „Verschnaufpause“ brauchte, bevor Antrag förmlich gestellt wird (Misstrauen gegenüber Einschaltung eines Anwalts führt bei Bundesamt gerne zu zusätzlichem Ablehnungsgrund). 	30	
6	immer	Nach Erledigung von 5.: <ul style="list-style-type: none"> • Mandant/Übersetzer/Betreuer holen Asylantragsschriftsatz ab, weil die Asylantragstellung persönlich erfolgen muss. • Anlässlich Abholung regelmäßig kurzes Gespräch mit Mandant/Betreuer. 	15	
7	ggf.	Es gibt Probleme bei der Anhörung: <ul style="list-style-type: none"> • Der Begleiter/Betreuer/Vertrauensdolmetscher wird nicht zur Anhörung zugelassen. • Trotz Traumatisierung, frauenspezifischer Verfolgung oder Fall von unbegleiteten Minderjährigen wird entgegen der Weisungslage beim Bundesamt kein „Einzelentscheider mit Sonderaufgaben“ hinzugezogen. Briefe und/oder Telefonate werden notwendig. 		30

Nr.	Häufigkeit	Was geschieht?	Ø Zeitaufwand/Min.	
			immer/oft	ggf./selten
8	selten <small>(manche Anwälte machen es aber immer)</small>	Begleitung zur Asylanhörng. Eigentlich wichtig aus psychologischen Gründen sowie Gründen eines fairen Verfahrens. Praktisch aber meistens aus ökonomischen Gründen nicht machbar.		60 – 240 <small>(plus Fahrzeit)</small>
9	ggf.	Mandant/Betreuer/Übersetzer berichtet von zusätzlichen Problemen bei der Anhörung (Regelfall). Eventuell ergänzende Stellungnahme an Bundesamt.		30
10	oft	Bundesamt lässt sich Zeit mit Entscheidung. Das passiert regelmäßig in den Fällen, in denen hohe Anerkennungschancen bestehen: „Drohbriefe“ an Bundesamt, Aufforderung zur Entscheidung, Androhung von Untätigkeitsklagen, Besprechung/ Vertröstung /Beruhigung Mandant etc.	45	
11	fast immer	Ablehnungsbescheid kommt. Durchsicht Ablehnungsbescheid. Durchsicht Protokoll, wenn Bundesamt es mitschickt. Durchsicht Aktenkopien, wenn Bundesamt sie mitschickt. Stellungnahme zu folgenden Punkten von Mandant anfordern: <ul style="list-style-type: none"> Ist die Sachverhaltsdarstellung richtig? Gab es noch nicht bekannte Probleme bei der Anhörung. Ab hier Alternativen: A) Wenn bereits Vertretung vorher erfolgte, schickt Bundesamt Ablehnungsbescheid an Anwalt. Dann zusätzlich: Schreiben an Mandant mit Information und Hinweis auf Klage und (ggf.) Eilantrag. B) Mandant kommt zum ersten Mal mit Ablehnungsbescheid – (und ggf. Protokoll und Aktenkopien): Dann jetzt: <ul style="list-style-type: none"> Größter Teil von Nr. 1 erforderlich. Erörterung, ob Klage eingereicht werden soll (ggf. Eilantrag). Fast immer: Klärung von Zustellungsfragen: Wann erhalten? 	entweder 30 oder (120 –200) enthalten in vorstehender Auflistung	
		Durchschnittlicher Zeitaufwand in Minuten	315	195 –375 <small>(plus Fahrzeit)</small>

Gesetzliche Gebühren für Vorstehendes – ohne MWSt. und Auslagen (Kopien und Reisekosten):

1. Wenn mittellos und mit Beratungshilfe: 90,- €

Hinweis: Regelmäßig muss man sich auch noch mit Rechtspfleger/Gericht streiten, ob Vertretung überhaupt notwendig war, ob nicht das Bundesamt selbst genügend beraten könnte, ob Auslagen (z. B. Reisekosten) nötig waren etc. Im schlimmsten Fall erhält man gar keine Gebühren oder (bei mehreren Personen) nur für eine Person.

2. Wenn Mandanten Selbstzahler sind: 80,50 € – 402,50 €
 Gegenstandswert: 3.000 € Ø 241,50 €

II. Eilverfahren:

Ein Eilverfahren ist immer dann nötig, wenn das Bundesamt den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt hat. Würde dies nicht durchgeführt, wäre die rechtliche Konsequenz, dass der Asylbewerber das Land unverzüglich verlassen muss, bevor seine Klage vom Gericht entschieden wurde. In 99,9 % aller Fälle ist dies ein schriftliches Verfahren, in dem keine mündliche Verhandlung stattfindet. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche zu stellen. Deshalb ist eine Besprechung mit dem Mandanten i. d. R. praktisch nicht möglich. Im Eilverfahren erfolgt eine Weichenstellung an einem zentralen Punkt: Vorläufiges Bleiberecht oder Abschiebung. Der Beschluss im Eilverfahren ist nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angreifbar. Nur eventuell Verfassungsbeschwerde möglich.

Nr.	Häufigkeit	Was geschieht?	Ø Zeitaufwand/Min.	
			immer/oft	ggf./selten
12	immer	Verfassen Eilantrag an Verwaltungsgericht. Wegen häufiger Probleme bei der Zustellung oftmals auch mit „Wiedereinsetzungsantrag“ verbunden. Vorsorglich Akteneinsichtsantrag, weil Bundesamt oft seiner Verpflichtung zur Übersendung von Aktenkopien mit dem Ablehnungsbescheid „offensichtlich unbegründet“ nicht nachkommt bzw. diese nicht vollständig sind. Hilfsweise wird vorsorglich vom Gericht Kopie der Akte angefordert.	30	
13	oft	Diverse Maßnahmen, um im Ablehnungsbescheid verwertete oder sonstige Erkenntnisse zu erlangen (Berichte/Auskünfte des AA, anderweitige Erkenntnisse). Internetrecherche notwendig. Ggf. Fahrt zum Gericht zwecks Einsicht. Ggf. elektronische Anforderung vom Bundesamt über Internetpostfach.	30	
14	ggf.	Auseinandersetzung mit Gericht, ob die Akten geschickt werden. Gesetzgeber hat Gericht kurze Entscheidungsfristen gesetzt und Aktenübersendung nur ermöglicht, wenn „Entscheidung dadurch nicht verzögert wird“. Andererseits übersenden Gerichte nicht gerne Kopien von Akten, weil das bei Ihnen Arbeit verursacht.		20
15	ggf.	Wenn Gericht Verpflichtung zur Übersendung von Aktenkopien nicht nachkommt und Akten auch nicht übersendet: Fahrt zum Gericht, Sichtung der Akten dort, üblicherweise Streit über Fertigung von Kopien mit Gerichtspersonen.		30 <small>(plus Fahrzeit)</small>
16	immer	Nach Akteneinsicht ergänzende Stellungnahme an Gericht und Begründung, warum an Wertung als „offensichtlich unbegründet“ ernstliche Zweifel bestehen.	90	



Nr.	Häufigkeit	Was geschieht?	Ø Zeitaufwand/Min.	
			immer/oft	ggf./selten
17	immer	Entgegennahme Beschluss im Eilverfahren. Alternativen: A) Wenn positiv Sichtung und Information an Mandant. Vorbereitende Hinweise zum Klageverfahren. B) Wenn negativ: • Prüfung, ob Gehörsverletzung vorliegt, dann eventuell siehe Nr. 18. • Prüfung, ob Abweichung von verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, dann eventuell siehe Nr. 19. • Information hierüber an Mandant.	entweder 15 oder 45	
18	ggf.	Bei Gehörsverletzung durch Gericht: Abänderungsantrag an Gericht, der ausführlich begründet werden muss, aber keine zusätzlichen Gebühren auslöst. Ausführliche Auseinandersetzung mit eventueller Gehörsverletzung.		90
19	ggf.	Falls keine Gehörsverletzung, sondern Verstoß gegen materielles Asyl(verfassungs)recht: Einreichung einer Verfassungsbeschwerde und, wenn Ausländerbehörde mit Abschiebung nicht abwarten will, auch Eilantrag.		viele Stunden
		Durchschnittlicher Zeitaufwand in Minuten	165 –195	140 (plus Fahrt zum Gericht)

Gesetzliche Gebühren für Vorstehendes – ohne MWSt. und Auslagen (Kopien und Reisekosten):

1. Wenn mittellos mit Prozesskostenhilfe: 136,50 €
Gegenstandswert: 1.500 €

Hinweis: Im Eilverfahren kommt die Entscheidung, ob Prozesskostenhilfe bewilligt wird, immer nur zusammen mit der gerichtlichen Entscheidung. Geht dies positiv aus, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, die man dann aber nicht braucht, denn dann muss der Gegner die Kosten erstatten. Geht das Eilverfahren negativ aus, hat der Anwalt oft umsonst gearbeitet.

2. Wenn Mandanten Selbstzahler sind: 136,50 €
Gegenstandswert: 1.500 €

III. Klageverfahren 1. Instanz:

Die Klage ist nach Erhalt der Ablehnung binnen einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, ist sie wie der Eilantrag innerhalb von einer Woche einzureichen.

Nr.	Häufigkeit	Was geschieht?	Ø Zeitaufwand/Min.	
			immer/oft	ggf./selten
20	immer	Diktat Klage. Stellung Akteneinsichtsantrag. Schreiben an Mandant: • Aufforderung zur Stellungnahme zum Ablehnungsbescheid und Protokoll. • Erläuterung/Stellen bestimmter Fragen zum Protokoll.	15	
21	oft	Verwaltungsgericht schickt Akten des Bundesamtes. Sichtung der Akten. Oft Rüge der Unvollständigkeit der Akten notwendig. Nachfolgend oftmals Auseinandersetzung mit Gericht, ob von dort beim Bundesamt die vollständigen Akten angefordert werden sollen oder nicht.	30	
22	fast immer	Sichtung Erkenntnisse, die für Ablehnungsentscheidung verwertet wurden (Internet, Anforderung vom Bundesamt, Besuch in der Dokumentationsabteilung des Gerichts). Außerdem: Suche nach weiteren Erkenntnissen (Internet, Auskunftsstellen, Kontakt mit UNHCR etc.).	75 (ggf. plus Fahrzeit)	
23	fast immer	Mandant schickt Stellungnahme von oftmals schlechter Qualität. Durchsicht. Ergänzende Angaben werden angefordert.	30	
24	immer	Besprechung mit Mandant zwecks Klagebegründung.	45	
25	immer	Diktat Klagebegründung, ggf. Ankündigung Beweisangebote, ggf. Übersendung von Stellungnahmen und anderen Erkenntnissen.	45	
26	häufig	Bundesamt erwidert auf Klagebegründung, Entgegennahme, Schreiben an Mandant, Besprechung mit Mandant, Abgabe Gegenerklärung.	60	
27	fast immer	Diverser weiterer Schriftwechsel mit Gericht unterschiedlicher Häufigkeit und über unterschiedliche Fragen.	30	
28	häufig	Wegen langer Verfahrensdauer bei Gerichten werden Mandanten nervös. Häufige Anrufe und/oder Besuche durch Mandant, Betreuer, Übersetzer. Erläuterungen und „psychologische Betreuung“ sind notwendig.	60	



Nr.	Häufigkeit	Was geschieht?	Ø Zeitaufwand/Min.	
			immer/oft	ggf./selten
29	fast immer	Gericht schickt Ladung zum Termin und sogenannte „Erkenntnisliste“. Diese sehr häufig unspezifizierte Zusammenstellung hunderter Auskünfte, Zeitungsartikel etc. soll der Anwalt alle kennen. Irgendein Dokument könnte das Gericht bei der Urteilserstellung verwerten. Oftmals setzt Gericht Ausschlussfrist zur Mitteilung weiterer Klagegründe vor der Verhandlung. Weiterleitung an Mandant, Hinweis auf Ausschlussfrist, Bitte um Terminvereinbarung, Bitte um Mitteilung von „Neuigkeiten“.	30	
30	fast immer	Sichtung der „Erkenntnisliste“, Versuch zu erfassen, was für das Verfahren relevant sein könnte. Durchsicht anhand eigener Unterlagen oder Besorgung aus Internet oder vom Gericht.	45	
31	ggf.	Entgegennahme ergänzender schriftlicher Informationen von Mandant und Weiterleitung an das Gericht vor Ablauf der Ausschlussfrist.		15
32	ggf. (oft fehlt dafür die Zeit)	Nochmaliges Durcharbeiten der Akte vor dem Termin mit Mandant.		30
33	immer	Ausführliche Besprechung mit Mandant zur Vorbereitung auf mündliche Verhandlung. <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung Ablauf der mündlichen Verhandlung. • Versuch, Ängste zu nehmen und gleichzeitig Vorbereitung darauf, Rechte im Prozess wahrzunehmen. • Hinweis, welche Dokumente/Unterlagen vor Gerichtstermin noch einmal ganz genau durchgelesen werden müssen. • Verabredung mit Mandant 15 min. vor Beginn Gerichtstermin. 	60	
34	immer	Am Abend vor Verhandlung: Durcharbeiten der gesamten Akte (das Gedächtnis ist unser zweitgrößter Feind). Oftmals ergeben sich hieraus noch bisher nicht gesehene Fragen.	60	
35	immer	Treffen mit Mandant vor Gerichtstermin.	15	
36	Immer	Mündliche Verhandlung beim Gericht. Dort kommt u. a. vor: <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung über Vortrag des „Sachberichts“: Nicht wenige Richter mögen das nicht, trotz gesetzlicher Verpflichtung. • Anhörung Mandant durch das Gericht in unterschiedlicher Intensität. • Selten: Anhörung von Zeugen. • Je nach Qualität/Gestimmtheit des Richters: Rechtliche Erörterungen/Besprechung, welche „Erkenntnisse“ verwertet werden sollen. • Ggf. Stellung von Beweisanträgen. 	15–360 (plus Fahrzeit)	
	gelegentlich	Längere Wartezeit bei Gerichten.		45

Nr.	Häufigkeit	Was geschieht?	Ø Zeitaufwand/Min.	
			immer/oft	ggf./selten
37	immer	Besprechung mit Mandant nach Termin. Vorbereitung auf das zu erwartende Urteil (wenn es nicht sofort verkündet worden ist). Nehmen von Ängsten etc. Besprechung, was zu tun ist, falls Urteil negativ.	15	
38	ggf.	Wenn Gericht Beweisbeschluss erlässt (zumeist erst nach mündlicher Verhandlung, ggf. aber schon vorher): Durchsicht, Reaktion, Verbesserungsvorschläge, Anregung der Stellung weiterer Fragen.		30
39	ggf.	Nach Eingang der Reaktion auf Beweisbeschluss (meist Gutachten, Auskunft AA): <ul style="list-style-type: none"> • Durchsicht; • Übersendung an Mandant, ggf. Versehen mit Fragen; • Aufforderung zur Terminvereinbarung. 		30
40	ggf.	Besprechung Beweisergebnis mit Mandant und gemeinsame Ausarbeitung einer Reaktion.		45
41	ggf.	Erneute mündliche Verhandlung, Diskussion Beweisergebnis.		15–120 (plus Fahrzeit)
42	immer	Entgegennahme Urteil, Durchsicht, Übersendung an Mandant. Falls Urteil negativ: Nochmals Hinweis auf Rechtsmittel, Bitte um unverzügliche Reaktion, da Begründungsfrist (ausschließlich im Asylverfahren) nur 1 Monat beträgt. Falls Klageabweisung „offensichtlich“ unbegründet: Erörterung mit Mandant: Einziges Rechtsmittel Verfassungsbeschwerde. Falls Urteil positiv: Bitte um Terminvereinbarung zur Erläuterung der Rechte für den Fall der Rechtskraft.	30	
43	immer	Nach Urteil: Besprechung mit Mandant.	30	
		Durchschnittlicher Zeitaufwand in Minuten	690 –1035 (plus Fahrzeit)	210 –315 (plus Fahrzeit)

Gesetzliche Gebühren für Vorstehendes – ohne MWSt. und Auslagen (Kopien und Reisekosten):

1. Wenn mittellos mit Prozesskostenhilfe **472,50 €**
Gegenstandswert: 3.000 €

Hinweis: Viele Gerichte entscheiden über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe frühestens nach Eingang der Klagebegründung. Nicht wenige Gerichte entscheiden über Prozesskostenhilfe erst kurz vor der mündlichen Verhandlung (dann meist zusammen mit der Ladung). Manche Gerichte entscheiden darüber erst zusammen mit dem Urteil. Die letzten beiden Maßnahmen sind rechtswidrig, aber kommen immer wieder vor. Rechtsmittel gegen Prozesskostenhilfeversagungen gibt es im Asylverfahrensrecht nicht. Deshalb können auch die beschriebenen Rechtswidrigkeiten geschehen. Hat der Anwalt bis zur Entscheidung über Prozesskostenhilfe ohne Zahlungen gearbeitet, hat er zumeist umsonst gearbeitet.

2. Wenn Mandanten Selbstzahler sind: **472,50 €**
Gegenstandswert: 3.000 €